



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. III. Ratification und Publication sothanen Tractats.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Mart.

S. III.

1647.  
Mart.Ratification  
und Publica-  
tion des Still-  
stands-Trac-  
tats.

Solchen Stillstands-Tractat ratificirten sowol die Churfürsten zu Bayern und Cölln, nebst dem *Coadjutore* zu Cölln, Herzog Maximilian Heinrich, nach denen *Formulis Ratificationum*,

sub N. I. II. III. als auch der Schwedische Feld-Marschall Wrangel, welcher solchen an seine untergebene Armada, nach der Anlage sub N. IV. ohne Anstand publicirte.

N. I.

Chur-Bayerische *Interims-Ratification* des zu Ulm errichteten *Armistitii*,  
d. d. 19. Mart. 1647.

N. I.  
Chur-Bayerische  
Ratification.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern &c. des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchses und Churfürst &c. Bekennen für Uns und Unsere Erben hiemit, in Kraft dieses: Nachdem zwischen der Durchlauchtigen Fürstin Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, und Erb-Princessin, Groß-Fürstin in Finnland, zu Ehsten und Carelen, Frauen über Ingermannland, Dero Erben, Königreich und Lande, vermittelst beyderseits Deputirter, als an Seiten Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, Dero bestellter respectivè General von der Infanterie, General-Major von der Cavallerie, und Obrister zu Roß und Fuß, auch bestellten Krieges-Secretarii und der Zeit residirenden Agenten im Elsaß, Caspar Cornelii de Mortaigne, Robert Duglas und Georg Snoisky; von unfertwegen aber durch unsern respectivè Cammerer, General-Zeugmeistern und Obristen zu Fuß, wie auch unsere Hof- und Krieges-Räthe und unserer Armada General-Krieges-Commissarien, Johann, Herrn von Neuschenberg, Johann Rüttner von Küniz, und Hans Bartholomä Schäfern, ein particular *Armistitium*, oder Anstand der Waffen, bis auf das zu Münster und Osnabrück zu tractiren veranlassete General-Armistitium, oder auf den von Gott verhoffenden General-Frieden im Römischen Reich, in des Heil. Reichs-Stadt Ulm, tractiret, abgehandelt und geschlossen worden, alles mehrern Inhalts des sub dato Ulm den 14ten Martii des 1647sten Jahres aufgerichteten, und von beyderseits Deputirten unterschriebenen und gefertigten *Recessus*; daß wir solchen durch unsere abgeordnete in Unsern Nahmen gemachten und verglichenen Schluß in allen seinen Punkten und Clausulen hiermit bester massen ratificiren und genehm halten: Wir versprechen auch bey Churfürstlichen Worten und Glauben, demselben allerdings, und zwar auch wegen der Stadt Meynung und Ueberlingen, welcher Punkt von Unsern Deputirten allein auf hinterbringen eingewilliget worden, solchergestalt, wie obgedachter *Recess* vermag, nachzukommen, und was Uns, Kraft desselben, auch sonst in denen übrigen darin begriffenen Punkten obliegt, gebührender massen zu vollziehen. Zu Uthkund und Bekräftigung dessen, haben Wir, dem *Recess* gemäß, diese Ratification pro interim, bis von Ihrer Königlichen Majestät Dero Ratification einlangen und Uns eingehändiget wird, auf welchen Fall Wir alsdann Dero selben auch eine andere hingegen zu geben erbietig sind, mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Churfürstliches Secret fürdrucken, auch dem Schwedischen Feld-Marschall, Herrn Carl Gustav Wrangel, gegen seiner Ratification ausliefern lassen; So gegeben zu Wasserburg, den 19ten Martii nach Christi Geburt im 1647sten Jahre.

(L.S.)

MAXIMILIAN &amp;c.

N. II.

1647.  
Mart.

## N. II.

1647.  
Mart.N. II.  
Chur-Cöllni-  
sche Ratifica-  
tion.Chur-Cöllnische Ratification des zu Ulm geschlossenen Armisticii, d. d. Bonn,  
den 2ten Maji, 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinan-  
den, Erzbischoffen zu Eöln und Churfürsten, Bischoffen zu Paderborn, Münster,  
Lüttich und Hildesheim, Administracorn der Stifter Berchtolsgadens und Stablo,  
Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern  
und Bouillon, Marggrafen zu Franchimont ꝛc. ist von dem auch Durchlauchtigen Für-  
sten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und  
Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erzb. Truchsess und Churfürsten, com-  
municiret, was zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich und Deroselben  
Alliirten in Deutschland, insonderheit aber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel,  
und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Gevollmächtigten Räten  
und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm, den 14ten Martii jüngsthin für ein Vergleich  
getroffen und geschlossen, und welchergestalt höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durch-  
lauchtigkeit zu Eöln, sammt Dero Erzb. Stifter und Landen, auch Soldatesca zu Ross  
und Fuß; sowol als Deroselben Coadjutor zu Eöln, Herrn Maximilian Heinrichs,  
Herzogen in Bayern ꝛc. Fürstliche Durchlauchtigkeit, in selbigen Tractat mit begrif-  
fen; und darbey verabredet worden, daß beyder Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchl.  
Genehmhaltung innerhalb der nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Vergleichs beyder  
höchstgedachten Cronen Generalen eingeschicket werden sollten, alles mehrern Inn-  
halts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun hochge-  
dachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln für sich, Dero Successoren und  
Nachkommen, solchen zu besagtem Ulm gemachten Schluß nicht allein in allen und jeden  
seinen Punkten und Articulen, Krafft dieses, bestermassen ratificiren und genehm halten,  
sondern auch dabey mit Churfürstlichen wahren Worten versprechen, was vermöge mehr-  
besagten Vergleichs Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Erzb. Stifter und Landen,  
samt Dero Soldatesque zu thun obliegt, in allen gebührend nachzukommen und vollziehen  
zu lassen. Urkund mehr höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
Handzeichens und vorgedruckten Churfürstlichen Secretes. Signatum Bonn den 2.  
Maji, 1647.

(L.S.)

## N. III.

N. III.  
Des Chur-  
Cöllnischen  
Coadjutoris  
Ratification.Des Coadjutoris Herrn Maximilian Heinrichs Ratification selbigen  
Armisticii. d. d. Münster den 8. Maji 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian  
Heinrich, erwehlt und bestättigten Coadjutor der Erzb. und Stifter Eöln, Hil-  
desheim und Berchtolsgadens, dann auch Duhm Probst zu Magdeburg, Straßburg  
und Constanz, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, ꝛc. ist  
von dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen  
bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, des heiligen Römischen Reichs  
Erzb. Truchsess und Churfürsten, communiciret, was zwischen beyden Cronen  
Schweden und Franckreich und derselben Alliirten in Deutschland, insonderheit a-  
ber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
in Bayern ꝛc. vollmächtigten Räten und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm den  
14. Martii jüngsthin für ein Vergleich getroffen und geschlossen, und welchergestalt  
höchstgedachtes Herrn Coadjutoris zu Eöln Fürstliche Durchlauchtigkeit in selbigen  
Tractat mit begriffen, und dabey mit verabredet worden, daß Ihre Fürstlichen Durch-  
lauchtigkeit Genehmhaltung innerhalb den nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Ver-  
gleichs

1647. gleichs beyder höchstgedachten Cronen Generals eingeschickt werden solle, alles meh- 1647.  
 Mart. rern Inhalts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun  
 höchstgedachtes Herrn Coadjutoris Fürstliche Durchlauchtigkeit solchen zu besagtem  
 Uln gemachten Schluß, nicht allein in allen und jeden Puncten und Articeln, Krafft die-  
 ses, bester massen ratificiren und genehmhalten, sondern auch dabey mit Fürstlichem  
 wahren Worten versprechen, was vermög mehrbesagten Vergleichs Ihre Fürstliche  
 Durchlauchtigkeit zu thun oblieget, in allen gebührend nach zu kommen und vollziehen zu  
 lassen. Urkund mehr hochgedachter Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit Handzeichen  
 und vorgedruckten Fürstlichen Secrets. Signatum Münster, den 8. Maji 1647.

(L.S.)

Maximilian Heinrich.

## N. IV.

N. IV.  
 Schwedische  
 Publication  
 des Waffen-  
 Stillstandes.

Publication des Waffen-Stillstands, bey des Schwedischen Feld = Mar-  
 schalls Wrangels Armada.

Der Königlichen Majestät und Reiche Schweden Rath, General-  
 Feld-Marschall in Deutschland, Carl Gustav Wrangel, Herr  
 zu Schock, Closter und Kosbörp ic.

Es thun Seine Excellenz hiermit aller höchstgedachte Ihrer Königlichen Ma-  
 jestät angehörigen und dero Commando untergebenen Soldatesque, weß Standes  
 oder Charge die seynd, so im Felde als denen Garnisonen, zur Wissenschaft anfügen,  
 was massen unter hochgedachter Ihrer Königlichen Majestät und dann Ihre Churfürst-  
 lichen Durchlauchtigkeit ic. bisshero wider einander geführter Waffen, vermittelst bey-  
 derseits in Uln zusammen getretener Herren Deputirten, nunmehr ein gewisser An-  
 stand und Schluß, durch Göttliche Verleihung vereinbahret und getroffen, dergestalt,  
 daß unter beyde Theile Krieges-Waffen von nun an alle würckliche Hostilitäten und  
 Feindschaften, so wol heimlich als öffentlich, überall gänglich abgestellt, hingegen gutes  
 Vernehmen und Begehung unter einander erhalten, und einer dem andern hinführo an-  
 derster nicht als freundlich begegnen solle; Welchem nach dann Seine Excellenz äl-  
 len dero Unterhabenden vom höchsten bis zum niedrigsten, hiedurch ernstlich und bey  
 Verleihung ihres Lebens gebothen, und auferlegt haben wollen, daß sich keiner weder an  
 höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Bldckern, sodann auch  
 an Dero Landen, Städten, Flecken, Dörffern, Einwohnern, und was Dero sonst zu-  
 gehdrig ist, hinführo keines weges feindlich mehr vergreifen, und dieselbe weder heim-  
 lich oder öffentlich beleidigen, vielmehr aber Sr. Churfürstl. Durchl. Bldcker, Untertha-  
 nen, auch Dero Handels- und Wandels-Leute, jedes Ortes, wann sie mit der hohen Ge-  
 neralität richtigem Paß versehen seyn, frey, sicher und ohne einige Verhinderung pass-  
 und repassiren lassen wollen und sollen; Worbey dann hingegen Seine Excellenz de-  
 ro Unterhabenden dieses nicht weniger verbieten thun, daß sich keiner von der Armee  
 oder aus denen Garnisonen, ohne Seiner Excellenz Urlaub und Paß in Ihre Chur-  
 fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Landen, Quartier, oder zu Dero Armee be-  
 geben solle. Wornach sich männiglich hiernächst zu achten, und die angedrohetere Leibes und  
 Lebens-Straffe, aufm Fall der Ubertretung zu vermeiden wissen wird; Signatum im  
 Haupt-Quartier Delmensingen den 15. Martii, An. 1647.

(L.S.)

Carl Gustav Wrangel.

## §. IV.

Solches wird  
 von Kayserli-  
 cher Seite ü-  
 bel empfun-  
 den.

Wie empfindlich aber dieses Armi- und ist zum Theil aus folgenden an Graf  
 stitium Ihre Kayserlichen Majestät gewe- Drenstern erlassenen Bericht-Schreiben  
 sen seyn müsse, stehet leichtlich zu erachten, des Schwedischen Residentens Snoilsky  
 und